

RS UVS Niederösterreich 1992/06/30 Senat-KO-91-016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1992

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Vorraum der Sitzzelle einer Abortanlage zum Umziehen benützt wird, bedeutet noch nicht, daß es sich um einen Umkleideraum handelt; vor allem dann nicht, wenn dieser Raum keinerlei Merkmale aufweist, die den Schluß zulassen, daß es sich um einen als Umkleideraum gewidmeten Raum handelt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at